



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

Regelung im Kommunalabgabengesetz schaffen – keine Straßenerschließungskosten für vorhandene Straßenprovisorien!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Straßenprovisorien, Feldwege und landwirtschaftlich genutzte Wege in den Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit aufzunehmen, eine entsprechende rechtliche Regelung zu finden und diese dem Landtag als Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2018 werden in Bayern keine Beiträge zur Finanzierung der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung mehr erhoben. Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeitragspflicht sind Modernisierungsbauarbeiten an bestehenden Straßen (d. h. beispielsweise durch Asphaltierung, Fahrbahnverbreiterung oder Sanierung) für Bürger in Bayern grundsätzlich kostenlos. Die Kommunen, die bisher Straßenausbaubeiträge erhoben haben, erhalten vom Freistaat dafür eine finanzielle Kompensation.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 trat am 1. April 2021 zudem eine neue Regelung im Kommunalabgabengesetz in Kraft: Erschließungsbeiträge dürfen nach 25 Jahren seit der erstmaligen Herstellung einer Straße (d. h. um ein Gebiet zu erschließen, beispielsweise für die Bebauung eines neuen Wohngebiets) nicht mehr erhoben werden (vgl. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG). Dies bedeutet, dass für vorhandene Erschließungsanlagen, bei denen seit der erstmaligen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Doch diese Regelung gilt nicht für Provisorien – auch dann nicht, wenn sie seit Jahrzehnten genutzt werden.

Im schwäbischen Balzhausen, Landkreis Günzburg, sollen nun Anwohner den Ausbau einer über 50 Jahre alten Straße bezahlen, die sich im Nachhinein (d. h. während der Bauphase) als Provisorium herausgestellt hat. In Vaterstetten bei München wurde die Andreas-Herz-Straße kürzlich instandgesetzt. Auch diese wurde erst nach Baubeginn von den Behörden als Provisorium deklariert. Die Straße existiert seit den 60er-Jahren, doch die Beleuchtung und Entwässerung wurden nie vollständig errichtet. 450.000 Euro werden nun auf die Grundstückseigentümer an der Andreas-Herz-Straße umgelegt – Kosten, mit denen die Anwohner nie gerechnet haben. Mindestens fünf weitere Straßen hat die Verwaltung im Gemeindegebiet Vaterstetten identifiziert, die ebenfalls als Provisorien zu betrachten sind. In beiden Fällen hatten die Gemeinderäte vorab beschlossen, dass die Anwohner durch die Baumaßnahmen nicht finanziell belastet werden sollen. In beiden Fällen kam es durch die Provisorien anders.

Als Bauträger darf man ein gewisses Maß an Planungs- und Kostensicherheit bei der Errichtung von Infrastruktur erwarten. Wenn selbst Gemeinden aktuell das Problem haben, eine vorhandene, augenscheinlich geteerte und fertige Straße richtig einzuordnen, dann gehört das Kommunalabgabengesetz reformiert. Es kann nicht sein, dass jede Gemeinde zukünftig bei jeder Straße die Bauplanung vorab überprüfen und in alten Archiven, Dokumenten oder Papierakten nachforschen muss, ob es sich bei dem vorliegenden Fall rechtlich um eine Straße oder doch nur um ein Provisorium, einen Feldweg / landwirtschaftlich genutzten Weg handelt, der geteert wurde.